Beschlussvorlage

☐ **nichtöffentlich** **öffentlich** ☒

Fachbereich/Sg.:	Az.:	Datum:	Vorlage Nr.
FB1		21.04.2020	20200038/FB1

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö	1	05.05.2020	Vorberatung	Kenntnisnahme
Stadtrat	Ö	6	12.05.2020	Entscheidung	

BETREFF
Überörtliche Prüfung der Stadtkasse
hier: Unterrichtung über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 33 Abs. 1 GemO

Beschlussvorschlag:

Die Feststellungen zum Kassenprüfungsbericht gemäß § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) werden zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:

Am 19.11.2019 fand bei der Stadtkasse Bad Dürkheim eine unvermutete überörtliche Kassenprüfung durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim -Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RGPA)- statt.

Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben in den Bereichen Kassenbestandsaufnahme, Organisation, Datenverarbeitung, Buchführung, Buchungsbelege und Zahlstellen.
Hierbei wurden neben der Hauptkasse die Zahlstellen: Bürgerbüro, Salinarium, Fachbereich 4 (Touristinformation, Stadtmuseum, Stadtbücherei, Kultur), Volkshochschule und die Kasse der Vollstreckungsbeamtin geprüft.

Aus dem Kassenprüfungsbericht vom 21.01.2020 ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Die Kassenbestandsaufnahme der Zahlstellen hat keine Differenzen ergeben.

Im Einzelnen wurde im Prüfungsbericht auf folgende Punkte eingegangen:

1. **Anordnungsberechtigung**
   Das RGPA stellt fest, dass der Stadtkasse die schriftlichen Nachweise über die Anordnungsberechtigten nicht vorlagen.

   Die Anordnungsberechtigungen der Fachbereichsleiter wurden vom Fachbereich -Innere Dienste- bei Amtsübernahme schriftlich erteilt und sind dort hinterlegt.
   Diese wurden den Prüfern nach Anfrage umgehend zugesandt. Ein Exemplar wurde bei der Stadtkasse hinterlegt. Bei personellen Änderungen werden die Berechtigungen aktualisiert und die Stadtkasse wird umgehend schriftlich unterrichtet.

2. **Zugriffsberechtigungen auf das Buchungsprogramm**
   Aus technischen Gründen konnte den Prüfern keine Liste der Zugriffsberechtigungen auf das Buchungsprogramm Infoma -New System- vorgelegt werden. Eine Überprüfung durch das RGPA, ob sich die zugeteilten Zugriffsrechte am Aufgabengebiet des jeweiligen Mitarbeiters orientieren, war daher nicht möglich.

   Sobald das technische Problem geklärt ist, wird eine entsprechende Liste erstellt und bei der Finanzbuchhaltung bzw. Stadtkasse hinterlegt.

3. **Dauernde Überwachung der Stadtkasse und örtliche Kassenprüfung**
   Das RGPA stellt fest, dass zum Prüfungszeitpunkt im November 2019 noch keine örtliche Prüfung der Stadtkasse durch den Kassenaufsichtsbeamten (Leiter Fachbereich1) stattgefunden hat und bis dato lediglich 2 Zahlstellen im Haus geprüft waren. Beim Ausscheiden des Kassenverwalters wurde keine örtliche Kassenprüfung vorgenommen. Die Prüfungsniederschrift der letzten örtlichen Kassenprüfung war nicht vollständig ausgefüllt.

   Die fehlenden Überprüfungen sind dem personellen Wechsel der Position des geschäftsführenden Beamten und des Kassenleiters geschuldet. Herr Gauweiler befand sich ab Jahresmitte nicht mehr im Haus. Der Stellvertreter hatte daneben auch die Einarbeitung des neuen Kämmerers vorzunehmen. Auch die Stelle des Kassenleiters war von Mai bis August 2019 vakant.

   Der Kassenaufsichtsbeamte Herr Pletscher, hat im Dezember 2019 eine örtliche Prüfung der Hauptkasse vorgenommen. Es ergaben sich keine Differenzen.

   Im Jahr 2020 wird wieder eine reguläre Prüfung aller Zahlstellen und Handvorschüsse erfolgen.

Die gesetzlichen Vorgaben und die Vorgaben der Dienstanweisung zum Ausfüllen der Prüfungsniederschrift werden beachtet.

4. Leerung der Parkautomaten

Das RGPA hat festgestellt, dass in der „Dienstanweisung über die Organisation des Rechnungswesens bei der Stadt Bad Dürkheim“ vom 01.09.2016 und in der „Arbeitsanweisung zur Dienstanweisung“ keine Regelungen über die Vorgehensweise zur Leerung der Parkautomaten enthalten sind.

Das Verfahren der Leerung hat sich 2018 geändert. Es mussten neue Verträge zum Transport des Münzgeldes geschlossen werden. Der Fachbereich wird die entsprechenden Verfahrensregelungen in die Dienstanweisung aufnehmen.

5. Nutzung einer Kreditkarte

Das RGPA stellt fest, dass die Kreditkarte des Bürgermeisters wegen der Durchbrechung des 4-Augen-Prinzipes, welches in der Stadtkasse für Zahlungen anzuwenden ist, nur sehr restriktiv verwendet werden soll.
Aus Gründen der Kassensicherheit sollen die Regelungen über den Einsatz von Kreditkarten nach § 29 Abs. 2 Nr. 3d GemHVO in der Dienstanweisung ergänzt werden (max. Höchstbetrag der Zahlungen, Festlegung des Verwahrungsortes, keine Möglichkeit der Bargeldabhebung, keine rechnerische bzw. sachliche Feststellung des Karteninhabers bei der Kassenanordnung, keine Weitergabe an Dritte).

Die Arbeitsanweisung wird dahingehend überarbeitet und ergänzt.

6. Kreditkartenabrechnung

Festgestellt wurde, dass

a) nicht für jeden Zahlungsvorgang eine Anordnung vorlag, bzw. die Unterschrift der Anordnungsberechtigten fehlte.
b) Einkäufe bei Amazon über die Kreditkarte getätigt wurden.
   Käufe dürfen aus Gründen der Kassensicherheit nur über ein Amazon Business Konto mit der Möglichkeit des Kaufs auf Rechnung erfolgen.

Zu a)
Die Rechnungen wurden aus Zeitgründen, die der Personalsituation geschuldet waren (neue Kassenleitung nach 4-monatiger Stellenvakanz, krankheitsbedingter Personalausfall einer Ganztagskraft in der Stadtkasse aus gesundheitlichen Gründen, Ausfall einer weiteren Ganztagskraft in Mutterschutz) teilweise nicht im Archiv, sondern bei der zuständigen Fachabteilung in Kopie eingesehen und an das RGPA weitergeleitet. Die Kopien enthielten nicht die Unterschrift des Anordnungsberechtigten, sind jedoch auf dem Original im Archiv vorhanden. Dies wurde der Prüferin auch so mitgeteilt.
Im Oktober 2018 wurde der elektronische Rechnungsworkflow in der Verwaltung eingeführt. Die Rechnungen sind jetzt digital mit Angabe des zur sachlichen und rechnerischen Feststellung Berechtigten und des Anordnungsberechtigten einsehbar und können so künftig auch direkt auf Anfrage dem RGPA vorgelegt werden.

Zu b)
Die Stadtverwaltung wird ein Amazon Business Konto einrichten, mit welchem die Einkäufe auf Rechnung getätigt werden können.

7. Einrichtung von Zahlstellen

Das RGPA stellt fest, dass keine Liste über die jeweiligen Zahlstellen und Handvorschüsse unter Benennung der Namen der verantwortlichen Bediensteten, dem Wechselgeldbestand, dem Kassenhöchstbestand und dem Standort vorgelegt werden konnte. Entsprechende Regelungen sind in der Dienstanweisung zu treffen.

Unter Nr. 5.3 der Arbeitsanweisung zur Dienstanweisung sind die Nebenkassen der verschiedenen Bereiche und deren max. Kassenbestand geregelt.
Die weiteren Festsetzungen werden in die Dienstanweisung aufgenommen.

8. Nebenkasse Salinarium

Das RGPA fordert eine Überprüfung, inwieweit der Transport der Einnahmen de Salinarium zum Kreditinstitut versichert ist.

Eine Rückfrage bei der Versicherungsabteilung ergab, dass der Geldtransport über die Kassenversicherung bis zur Höhe der max. Versicherungssumme abgedeckt ist. Ein Selbstbehalt in Höhe von 250,- Euro ist im Schadenfall zu leisten. Die versicherungsrechtlichen Hinweise zu Geldtransporten sind zu beachten.